

Ergänzende allgemeine Richtlinie:

# Öffentlichkeits- wirksame Maß- nahmen

# 1. Gegenstand

Laut den „Allgemeinen Förderrichtlinien“ des Fonds Soziales Wien, gilt im Rahmen der Subjektförderungen laut Punkt 6.12:

Bei Publikationen wird an gut sichtbarer Stelle auf die Förderungen durch den FSW aus Mitteln der Stadt Wien unter Verwendung der vom FSW zur Verfügung gestellten Wort-Bildmarke in angemessener Form und Größe hingewiesen.

Sowie im Rahmen der Objekt- und Projektförderungen laut Punkt 9.13:

Bei Publikationen wird an gut sichtbarer Stelle auf die Förderung durch den FSW aus Mitteln der Stadt Wien unter Verwendung der vom FSW zur Verfügung gestellten Wort-Bildmarke in angemessener Form und Größe hingewiesen.

FSW-Kontakt für Veröffentlichungen: **veroeffentlichung@fsw.at**

## 2. Ziel

Die Richtlinie legt sowohl für die vom FSW anerkannten, als auch für objekt- und projektgeförderten Einrichtungen alle notwendigen Schritte und Maßnahmen beim Erstellen von öffentlichkeitswirksamen Produkten/Maßnahmen fest, um den FSW und die Stadt Wien als Fördergeber sichtbar zu machen.

## 3. Gültigkeitsbereich

Die Ergänzende allgemeine Richtlinie Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen ist von sämtlichen durch den FSW anerkannten sowie von objekt- oder projektgefördert Einrichtungen anzuwenden.

In sämtlichen Veröffentlichungen – sowohl Print als auch Online –, in denen auf durch den FSW geförderte Leistungsbereiche hingewiesen wird, ist die im Style Guide des FSW jeweils definierte Form der Kennzeichnung anzuwenden.

Der Gültigkeitsbereich für die Ergänzende allgemeine Richtlinie Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen erstreckt sich auf jede Form von Veröffentlichungen wie z.B.:

- Objektbeschriftungen bei Kund:innenverkehr
- Folder, Broschüren, Plakate, Inserate, ...
- Geschäftsberichte

- Presstexte: Hinweis auf Förderung durch den FSW im Fließtext – Verwendung der entsprechenden Wort-Bildmarke nicht notwendig.
- Websites
- Social Media-Kanäle wie Facebook, YouTube, Blogs, XING (Unternehmensauftritt, ...): Hinweis auf Förderung durch den FSW im Fließtext der Kanalinformation / im Profil – Verwendung der entsprechenden Wort-Bildmarke nicht notwendig
- Newsletter
- Videos
- Veranstaltungsbezogene Informationen
- Fahrzeuge

Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige gesetzliche Bestimmungen durch diese Richtlinie unberührt bleiben.

## 4. Anwendung

Um die Ergänzende allgemeine Richtlinie Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen entsprechend umsetzen/einhalten zu können, wird den Einrichtungen seitens des FSW ein Style Guide und die entsprechende Wort-Bildmarke als Download auf [www.fsw.at](http://www.fsw.at) zur Verfügung gestellt.

## 5. Ausnahmeregelungen

Die Objektbeschriftung bei Kund:innenverkehr gilt nicht in Fällen, in denen aus bestimmten Gründen generell auf eine kenntlich machende Beschriftung verzichtet wird.

Ausnahmeregelungen sind gegebenenfalls schriftlich mit der Stabsstelle Unternehmenskommunikation des FSW zu vereinbaren.

# Fonds Soziales Wien

Guglgasse 7-9  
1030 Wien

[www.fsw.at](http://www.fsw.at)

**Fördert. Stärkt. Wirkt.**

01/24 5 24 | [www.fsw.at](http://www.fsw.at) |  |  | 